

**Satzung
des Freundeskreises der Musikschule
des Landkreises Meißen**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Freundeskreis der Musikschule des Landkreises Meißen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Radebeul.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein erhält die Rechtsfähigkeit mit Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist, Maßnahmen anzuregen, zu fördern oder selbst durchzuführen, die der musikalischen Erziehung, Ausbildung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen dienen.
- (3) Der Vereinszweck wird realisiert, indem das Wirken der Musikschule des Landkreises Meißen in jeder Hinsicht gefördert wird. Dies geschieht insbesondere durch
 - Anschaffung von Lehrmitteln,
 - Unterstützung begabter Schüler,
 - Bezuschussung von Projekten und Veranstaltungen der Schule,
 - Unterstützung des Projektes „Jedem Kind ein Instrument“,
 - Mitfinanzierung der Fahrten von Musiziergruppen und die Förderung der Zusammenarbeit der Musikschule mit anderen Kinder- und Jugendeinrichtungen.
- (4) Der Verein fühlt sich den Traditionen der sächsischen Kulturlandschaft verpflichtet. Er vertritt in der Öffentlichkeit die Wichtigkeit der Musikschule als künstlerisch-musikalisches Kommunikationszentrum, das insbesondere einen positiven Prägungscharakter für die heranwachsende Generation hat.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die den Zweck und das Ziel des Vereins gemäß § 2 unterstützt.

(2) Juristische Personen müssen eine natürliche Person benennen, welche die Mitgliedsrechte wahrnimmt.

(3) Die Mitgliedschaft wird grundsätzlich durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch schriftlichen Beschluss entscheidet.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.

(2) Der Austritt erfolgt an den Vorstand und ist nur auf den Schluss des laufenden Geschäftsjahres möglich.

(3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch schriftlichen Bescheid.

(5) Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn das Mitglied das Ansehen und die Interessen des Vereins schuldhaft schädigt oder wenn es seiner Beitragspflicht über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt.

(6) Vor der Beschlussfassung über den Antrag ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren.

(7) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied innerhalb von 4 Wochen die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann entscheidet.

(8) Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bezahlte Beiträge / Spenden werden nicht zurückgezahlt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Über Beitragsermäßigungen oder den Erlass von Mitgliedsbeiträgen entscheidet der Vorstand.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl der Rechnungsprüfer
- c) die Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Geschäftsberichtes
- d) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- e) Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 9 Einberufung, Vorsitz, Abstimmung, Niederschrift

- (1) Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung alle 2 Jahre mindestens einmal einzuberufen. Auf schriftlichen Antrag von einem Drittel der Mitglieder ist der Vorstand zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten verpflichtet.
- (2) Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen.
- (3) Anträge von Mitgliedern auf Abänderung oder Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung bei der Geschäftsstelle des Vereins eingegangen sein. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme der Anträge vor Eintritt in die Tagesordnung. Die Wirksamkeit eines Beschlusses ist nicht von seiner Ankündigung im Ladungsschreiben abhängig.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (6) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Persönliche Mitglieder können durch ihre Ehegatten vertreten werden. Juristische Personen werden durch

einen Bevollmächtigten vertreten.

(7) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen und der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, in welche die gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 7 Mitgliedern und wird für die Zeit von 2 Jahren gewählt.
- (2) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, einen stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und einen Schriftführer. Diese bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes ein.
- (4) Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (5) Der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins; ihm obliegen die satzungsmäßige Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel.
- (6) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 11 Beirat

- (1) Zur Unterstützung der Vereinsarbeit kann vom Vorstand ein Beirat einberufen werden. Beiratsmitglieder müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
- (2) Auf Einladung des Vorstandes nimmt der Beirat an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei der Vereinsauflösung oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an den Landkreis Meißen. Dieser hat es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung der Kunst sowie der Bildung und Erziehung in der Musikschule des Landkreises Meißen zu verwenden.